

Steuergesetz (StG); Änderung; 1. Beratung (SV17)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		Prüfungsantrag der Kommission VWA siehe Seite 11	
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
	<p>§ 27a a^{bis}) Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>¹ Für die Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 68a und 68b sinngemäss anwendbar.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 27b a^{ter}) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 29 4. Bewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen</p> <p>1. aus Versicherungen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, oder</p> <p>2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p>				

¹⁾ SR [642.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der Steuerpflichtigen gehören.</p>	<p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (<u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u>), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. <u>Absatz 4 bleibt vorbehalten.</u></p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss § 71 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwert erhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 29a 4a. Besondere Fälle</p> <p>¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. c gilt auch:</p> <p>a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert 5 Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der Verkäuferin oder des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert 5 Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der Verkäuferin oder beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 206–209 nachträglich besteuert;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 lit. a liegt vor, wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>	<p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung [...] am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung [...] <u>die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss § 29 Abs. 3</u> übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 36a ^{a^{bis})} Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Tätigkeit</p> <p>¹ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 69a sinngemäss anwendbar.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung sollen weitere Details zu der Praxis und den Beträgen aufgezeigt werden.</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 36b ^{a^{ter})} Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 27a und 36a darf 70 % des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.</p> <p>² Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird die Gesamtentlastung für jeden Ehegatten je einzeln gemäss Absatz 1 begrenzt. Erzielt ein Ehegatte einen Verlust und der andere einen Gewinn, ist die Begrenzung der Gesamtentlastung ausgehend vom verrechneten Nettoergebnis der Ehegatten zu ermitteln.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 45a c) Einkommen aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p>	<p>§ 45a Aufgehoben.</p>			
<p>§ 48 2. Bewegliches Vermögen a) Geschäftsvermögen</p> <p>¹ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.</p>	<p>² Die Steuer auf dem Geschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Einkommenssteuerwerte der Patente und der vergleichbaren Rechte gemäss § 68a zum Einkommenssteuerwert der gesamten Geschäftsaktiven.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 56 I. Höchstbelastung</p> <p>¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.</p> <p>² Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge. <u>Ausserdem werden Einkünfte, die der Besteuerung gemäss den §§ 27a, 27b und 29 Abs. 1^{bis} unterliegen, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug gemäss § 36a bleibt unberücksichtigt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 68 2. Berechnung des Reingewinns a) Allgemeines</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus</p> <p>a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres;</p> <p>b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere</p> <p>1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;</p> <p>2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;</p> <p>3. Einlagen in die Reserven;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;</p> <p>5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;</p> <p>c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 72. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;</p> <p>d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 83 Abs. 3).</p> <p>² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der steuerbare Reingewinn internationaler Konzernkoordinationszentralen wird mit der Kostenaufschlagsmethode berechnet. Der steuerbare Reingewinn vor Steuern beträgt in der Regel 5 % der massgeblichen Kosten.</p> <p>⁴ Leistungen, die gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 68a a^{bis}) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder pro vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Absatz 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Absatz 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 69a vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Absatz 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 69a zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Die steuerpflichtige Person muss die für die Überprüfung der Anwendung von Absatz 1 und des für die Patente und die vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands sowie für die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge erforderlichen Unterlagen aufbewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorweisen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 68b a^{ter}) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p> <p>a) Patente gemäss dem Europäischen Patentübereinkommen, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000) vom 5. Oktober 1973 ¹⁾;</p>			

¹⁾ SR [0.232.142.2](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) Patente gemäss dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954 ¹⁾;</p> <p>c) ausländische Patente, die den Patenten gemäss Litera a und b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a) ergänzende Schutzzertifikate gemäss dem Patentgesetz und deren Verlängerung.</p> <p>b) Topographien, die gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 ²⁾ geschützt sind;</p> <p>c) Pflanzensorten, die gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 ³⁾ geschützt sind;</p>			

1) [SR.232.14](#)

2) [SR 231.2](#)

3) [SR 232.16](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>d) Unterlagen, die gemäss dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 ¹⁾ geschützt sind;</p> <p>e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 ²⁾ ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f) ausländische Rechte, die den Rechten gemäss Litera a–e entsprechen.</p>			
	<p>§ 69a b^{bis}) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>			

¹⁾ SR [812.21](#)

²⁾ SR [910.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 ¹⁾.</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf</p> <p>a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person;</p>			

¹⁾ SR [420.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>			
	<p>§ 69b b^{ter}) Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2, 69 Abs. 1 lit. i sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 71 d) Umstrukturierungen</p> <p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden. Dies gilt</p> <p>a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p> <p>b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 206 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden 5 Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 lit. d;</p> <p>b) die Übertragung auf eine Gesellschaft, die nach § 68 Abs. 3, § 78 oder § 79 besteuert wird.</p>	<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten [...] <u>bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Absatz 1 lit. d.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden 5 Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 206 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung gemäss den §§ 68 Abs. 3, 78 oder 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf Grundeigentum und auf Beteiligungen, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Grundeigentum unterliegen der Besteuerung gemäss den §§ 78 Abs. 2 oder 79 Abs. 1 lit. b.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 72a e^{bis}) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige juristische Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten:</p> <p>a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte;</p> <p>b) das Ende einer Steuerbefreiung gemäss den §§ 13 oder 14;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.</p>			
	<p>§ 72b e^{ter}) Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten:</p> <p>a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	b) der Übergang zu einer Steuerbefreiung gemäss den §§ 13 oder 14; c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.			
<p>§ 78 c) Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p>	<p>§ 78 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Erträge aus aargauischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p>				
<p>§ 79 3. Verwaltungsgesellschaften</p> <p>¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind steuerfrei.</p> <p>b) Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert.</p>	<p>§ 79 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert.</p> <p>² Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen nach Absatz 1 lit. a können nur mit Erträgen nach Absatz 1 lit. a verrechnet werden.</p> <p>³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete inlandsbezogene Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer nach den Absätzen 1 und 2. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland nach Absatz 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 80 4. Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p>¹ Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten zudem die Gewinnsteuer zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) auf</p> <p>a) den Einkünften, die im Kanton besteuert werden müssen, um eine Entlastung von ausländischen Steuern zu erhalten;</p> <p>b) ...</p> <p>² ...</p>	<p>§ 80 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 83 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p> <p>² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Partizipations-, Grund- oder Stammkapital.</p> <p>³ Das steuerbare Eigenkapital wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	<p>¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, <u>den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen gemäss § 29 Abs. 3,</u> dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. [...]</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 84 b) Gemischte Beteiligungsgesellschaften</p> <p>¹ Für gemischte Beteiligungsgesellschaften nach § 76 ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.</p>	<p>§ 84 b) [...] <u>Ermässigung bei gemischten Beteiligungsgesellschaften und bei Darlehen an Konzerngesellschaften</u></p> <p>¹ [...] Die Steuer auf dem Eigenkapital <u>ermässigt sich</u> im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der [...] <u>Beteiligungen gemäss § 76, der Rechte gemäss § 68a sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften</u> zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.</p>			
<p>§ 86 II. Steuerberechnung 1. Tarif und Freibeträge</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt 1,25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p>² Internationale Konzernkoordinationszentralen entrichten eine Kapitalsteuer von 0,3 ‰ des einbezahlten Nominalkapitals.</p> <p>³ Das Eigenkapital der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit es Fr. 50'000.– übersteigt.</p> <p>⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt [...] <u>0,75 ‰</u> des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 87 2. Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p>¹ Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine Steuer von 0,1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	<p>§ 87 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 88 I. Allgemeine Mindeststeuer</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften, Fr. 100.– für Genossenschaften und Fr. 5'000.– für internationale Konzernkoordinationszentralen.</p>	<p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften [...] <u>und</u> Fr. 100.– für Genossenschaften [...].</p>			
<p>§ 90 III. Zuschläge zur Kantonssteuer</p> <p>¹ Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen ^{1) 2)} festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital:</p>				

¹⁾ Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR [331.200](#)) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR [615.100](#))

²⁾ Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) einen Kantonssteuerzuschlag von 5 %;</p> <p>b) einen Zuschlag von 50 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.</p>	<p>a) einen Kantonssteuerzuschlag von [...] <u>2</u> %;</p> <p>b) einen Zuschlag von [...] <u>53</u> % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.</p>			
<p>§ 96 II. Veräusserungen 1. Steuerbegründende Veräusserungen</p> <p>¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken oder Anteilen an solchen übertragen wird.</p> <p>² Den Veräusserungen sind gleichgestellt:</p> <p>a) die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;</p> <p>b) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;</p> <p>d) die Übertragung von Beteiligungsrechten des Privatvermögens der steuerpflichtigen Person an Immobiliengesellschaften, wenn diese Beteiligungsrechte ein Sondernutzungsrecht (z.B. ein Wohnrecht) an einer Wohneinheit verkörpern;</p> <p>e) der Tausch.</p> <p>³ Die Veräusserung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch eine Gesellschaft, die gemäss § 78 Abs. 1 besteuert wird, gilt nicht als Veräusserung im Sinne von Absatz 2 lit. a.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 271a e) Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.2019 (Offenlegung von stillen Reserven)</p> <p>¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2019 gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert, so werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 2,5 % gesondert besteuert.</p> <p>² Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom Kantonalen Steueramt mittels Verfügung festgesetzt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 78 oder 79 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen.</p> <p>⁴ Haben juristische Personen, die gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert werden, bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2019 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben, so können sie die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie während des Privilegs entstanden sind und bisher nicht steuerbar gewesen wären, steuerneutral offen legen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Februar 2019	Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 28.3.2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Abschreibungen auf den offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden ab 1. Januar 2020 in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen. Am 31. Dezember 2024 noch vorhandene stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind steuerfrei aufzulösen.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>			